

**Satzung  
des  
Kreissportbundes Greiz e.V.**



*Mitten im Sport.*

im Landessportbund  
Thüringen e.V.

## **Präambel**

**Der Landessportbund Thüringen (LSB Thüringen) gliedert sich gemäß § 10 Absatz 1 seiner Satzung regional entsprechend den kommunalpolitischen Kreisgrenzen des Freistaates Thüringen in Kreissportbünde bzw. bei kreisfreien Städten in Stadtsportbünde.**

**Die Kreis- und Stadtsportbünde sind rechtlich selbständige Vereine (eingetragene Vereine). Sie organisieren sich nach Maßgabe einer einheitlichen Satzung (§ 10 Absatz 3 der Satzung des LSB Thüringen).**

**Die Kernsatzung gliedert sich in verbindliche Satzungsbestimmungen, die von den Kreis- und Stadtsportbünden zu übernehmen sind und in variable Satzungsbestimmungen, die von den Kreis- und Stadtsportbünden nach eigenem Ermessen abgeändert und den individuellen Erfordernissen angepasst werden können .**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Kreissportbund Greiz e.V., nachfolgend – KSB Greiz- genannt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. VR 47 eingetragen und hat seinen Sitz in Greiz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet des Landkreises Greiz.

## **§ 2 Grundsätze, Werte**

1. Der Kreissportbund Greiz (KSB Greiz) sieht sich dem von den Mitgliedsorganisationen des LSB Thüringen beschlossenen Leitbild „Mitten im Sport – Mitten im Leben“ und dessen Grundsätzen verpflichtet.
2. Der KSB Greiz als regionale Untergliederung des LSB Thüringen setzt sich gemeinsam und abgestimmt mit ihm für die Wahrung der Einheit des Sports und der Solidarität des organisierten Sports nach innen und außen ein.
3. Grundlage des Wirkens des Kreissportbundes ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder, Organ und Gremien zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
4. Der Kreissportbund vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.
5. Der Kreissportbund verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.

6. Der KSB Greiz tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
7. Der KSB Greiz bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung und setzt sich für die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein.
8. Der KSB Greiz setzt sich für eine ökologische Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei für seine natürliche Umwelt, die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben stark.
9. Der KSB Greiz strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung und den im Kreistag vertretenen demokratischen Parteien bei Wahrung der Prinzipien von Subsidiarität und Autonomie des Sports an. Er verweist dabei auf Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen „Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften“ sowie auf das Thüringer Sportfördergesetz und auf § 2 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung.

### **§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des KSB Greiz ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen.
2. Der KSB Greiz fördert über das Wirken seines Jugendverbandes, der Kreissportjugend, entsprechend SGB VIII die Jugendarbeit.
3. Der KSB Greiz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der KSB Greiz ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des KSB Greiz dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KSB Greiz fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der KSB Greiz kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Ehrenamtsträgern des KSB Greiz eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 26a EStG beschließen. Die Entscheidung über die entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.

### **§ 4 Aufgaben des Kreissportbundes Greiz**

1. Als regionale Gliederung des LSB Thüringen erfüllt der KSB Greiz die Aufgaben des LSB Thüringen im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
2. Der KSB Greiz fördert und unterstützt im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen seine Vereine und Verbände, insbesondere bei:

- der Vertretung der Interessen gegenüber Landkreis, Städten und Gemeinden sowie deren politischen Gremien
  - der Beratung und Unterstützung innerhalb der Vereinsentwicklung
  - der Förderung des Kinder- und Jugendsports, Breiten- und Leistungssports sowie der Jugendverbandsarbeit
  - der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Sporthelfern
  - der Schulung von Vereinsvorständen
  - der Umsetzung von Projekten
  - der Förderung von Ehrenamt und freiwilligen Engagement
3. Der KSB Greiz pflegt die Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und bildet Kooperationen mit anderen Organisationen sowie der Wirtschaft auf kommunaler und regionaler Ebene.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Kreissportbundes Greiz sind:

1. die Sportvereine des LSB Thüringen, die ihren Sitz im Gebiet des KSB Greiz haben. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Thüringen werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im KSB Greiz.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im KSB Greiz nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im KSB Greiz.

Eine Mitgliedschaft nur im KSB Greiz oder nur im LSB Thüringen ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem KSB Greiz/LSB Thüringen ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären. Die Austrittserklärung muss mindesten einer der beiden vorgenannten Organisationen rechtzeitig zugehen.

Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des LSB Thüringen nach Anhörung des KSB Greiz.

Auf § 12 Ziffer 3 Abs. 3 der Satzung des LSB Thüringen wird verwiesen.

Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor:

- bei Handlungen, die sich gegen den KSB Greiz oder den LSB Thüringen seine Zwecke, Ziele und Aufgaben sowie ihr Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen,
- bei groben Verstößen gegen die Satzung des KSB Greiz und/oder gegen die Satzung des LSB Thüringen und/oder deren Ordnungen
- bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des KSB Greiz trotz schriftlicher Abmahnung.
- bei fehlender Mitgliedschaft in einem Verband gemäß § 11 Ziffer 1 Abs. 2 und 3 der Satzung des LSB Thüringen
- bei Verlust der Gemeinnützigkeit

- bei Beitragsrückständen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB Greiz oder dem LSB Thüringen 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung
  - bei Nichtabgabe der Mitgliederbestandserhebung entsprechend der LSB-Vorgabe nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung
  - bei einem groben Verstoß gegen die Werte und Grundsätze des KSB Greiz und des LSB Thüringen, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung durch Vereinsmitglieder oder Vereinsfunktionäre auch außerhalb ihrer Vereinstätigkeit und deren Duldung durch den Verein
2. Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Thüringen, deren Sportart in mindestens einem dem KSB Greiz angehörenden Mitgliedsverein des LSB Thüringen betrieben wird. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.

## **§ 6 Satzungszusammenhang von KSB Greiz und LSB Thüringen**

1. Die Satzung des KSB Greiz und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen, Zielsetzungen und Beschlüsse des LSB Thüringen einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.
2. Satzungsänderungen bezüglich der Bestimmungen der Kernsatzung (§ 1; § 2; § 3 Absatz 1 bis 6; § 4; § 5 Abs. 1; § 6; § 7 Ziffer 1; § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 Satz 1 3. und 7. Anstrich; § 11 Absatz 3; § 13; § 14; § 15) erfolgen für alle Kreissportbünde im LSB Thüringen einheitlich. Sie bedürfen der Initiative oder Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Der KSB Greiz verpflichtet sich, die von der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen beschlossenen Satzungsänderungen zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung des KSB Greiz zu setzen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Kreissportbundes Greiz sind:

1. die Mitgliederversammlung( Kreissporttag)
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung (Kreissporttag)**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Sportvereine und der dem KSB Greiz angehörenden regionalen Mitgliedsverbände.

Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Auf der Mitgliederversammlung sind die Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen zu wählen.

In dem Jahr, in dem der Landessporttag des LSB Thüringen stattfindet, heißt die Mitgliederversammlung „Kreissporttag“. Dieser wird rechtzeitig vor dem Landessporttag tagen. Auf dem Kreissporttag werden die Delegierten des\_KSB Greiz für den Landessporttag sowie der Vorstand des KSB Greiz gewählt.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Bestätigung des Haushaltplanes und des Jahresabschlusses
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen
  - Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Bestätigung des Vorsitzenden der Sportjugend
3. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einberufung per E-Mail wahrt die Schriftform. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim KSB Greiz eingegangen sein. Die nachträglich eingereichten Anträge werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des KSB Greiz sind grundsätzlich nicht dringlich.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des KSB Greiz verlangt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
6. Stimmenverteilung:
  - a) Jedes Mitglied sowie die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Stimmberechtigt sind der von den Mitgliedsvereinen entsandte Vertreter, der Vertreter der regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände sowie die Vorstandsmitglieder.
  - b) Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein pro angefangene 250 Mitglieder eine weitere Stimme.

- c) Die gebietsrelevanten regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände des LSB Thüringen erhalten pro angefangene 500 gebietsangehörige Mitglieder eine weitere Stimme. Ein Vertreter kann mehrere Stimmen eines Mitgliedes ausüben.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen hingegen einer 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom-Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Vorstand des KSB Greiz**

1. Dem Vorstand gehören an
- a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Vorsitzende der Kreissportjugend
  - e) und bis zu 10 weitere Mitglieder
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den KSB Greiz gemeinsam, der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Über die Einrichtung und Besetzung weiterer Vorstandsfunktionen beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.
5. Der Vereinsberater/Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig und wird vom Vorstand bestellt. Er nimmt an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

### **§ 10 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder des Vorstandes**

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Landkreis verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenvorsitzenden gehören dem Vorstand mit Stimmrecht an.

3. Die Ehrenmitglieder des Vorstandes sind zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

## **§ 11 Ordnungen**

Der KSB Greiz kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.

Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung,
- Jugendordnung,
- Ehrenordnung,
- Rechtsordnung,
- Wahlordnung
- Zuwendungsordnung/Richtlinie zur Förderung des Vereinssports

geben.

## **§ 12 Finanzierung**

1. Der KSB Greiz finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.
2. Eine weitere Förderung erhält der KSB Greiz auf Grundlage der Zuwendungsrichtlinie des LSB Thüringen.
3. KSB Greiz und LSB Thüringen können ein gemeinsames Einzugsverfahren für Ihre Mitgliedsbeiträge vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes.

## **§ 13 Verwaltung des KSB Greiz**

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Kreissportbund eine Geschäftsstelle.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.

## **§ 14 Kreissportjugend**

1. Die Kreissportjugend ist die Jugendorganisation des KSB Greiz und fördert die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in besonderer Weise.
2. Die Kreissportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des KSB Greiz bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des KSB Greiz arbeiten und beschließen die Organe der Kreissportjugend in eigener Verantwortung.



3. Die Kreissportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Kreissportjugend wird im Rechtsverkehr vom Kreissportbund vertreten.

### **§ 15 Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Organs sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des KSB Greiz einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 16 Auflösung des KSB Greiz**

Für die Auflösung des KSB Greiz ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des KSB Greiz sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des KSB Greiz abwickeln.

Bei Auflösung des Kreissportbundes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach dem Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Landkreis Greiz, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen zu verwenden hat.

### **§ 17 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Diese Satzung wurde auf dem 1. Kreissporttag am 23. April 1994 beschlossen.

Die Änderung des § 8 der Satzung wurde auf dem 2. Kreissporttag am 5. Juli 1997 beschlossen.

Die Änderung des § 13 der Satzung wurde auf dem 3. Kreissporttag am 26. August 2000 beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde auf dem 4. Kreissporttag am 01. März 2003 beschlossen.

Die Änderung der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14 und 15 Satzung wurde auf dem 5. Kreissporttag am 18. März 2006 beschlossen.

Die Änderung der §§ 5 und 15 Satzung wurde auf dem 6. Kreissporttag am 05. Mai 2009 beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.05.2014 beschlossen.